

Geschäftsverzeichnissnr. 1205
Urteil Nr. 3/99 vom 20. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 3 und 22 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 zur Festlegung - für die Flämische Region - von Vorschriften bezüglich der Organisation des Verfahrens sowie der Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 69.367 vom 4. November 1997 in Sachen K. Lambert und P. Breemersch gegen die Stadt Ostende und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 27. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 zur Festlegung - für die Flämische Region - von Vorschriften bezüglich der Organisation des Verfahrens sowie der Ausübung der Verwaltungsaufsicht [über die Gemeinden] gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und insbesondere gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem diese Bestimmung insofern, als sie den Provinzgouverneur dafür zuständig macht, in letzter Instanz über einen Beschluß des Gemeinderats zu befinden, durch welchen ein der Gemeinde erteiltes Legat angenommen wird, für die Flämische Region eine von Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes abweichende Regelung einführt, die die Rechte der Betroffenen einschränkt und somit die Grenzen von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der damals geltenden Fassung überschreitet? »

und, falls diese Frage positiv beantwortet wird:

« Verstößt Artikel 22 des Dekrets vom 28. Juni 1985 zur Festlegung - für die Flämische Region - von Vorschriften bezüglich der Organisation des Verfahrens sowie der Ausübung der Verwaltungsaufsicht [über die Gemeinden] dadurch, daß er in Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes die Worte 'König' und 'königlicher Erlaß' durch die Worte 'Exekutive' bzw. 'Erlaß der Exekutive' ersetzt, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und insbesondere gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der damals geltenden Fassung? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Beim Staatsrat sind zwei Klagen anhängig gemacht worden, mit denen die Nichtigerklärung eines Beschlusses des Gemeinderats von Ostende vom 22. April 1988, mit dem ein Gesamtvermächtis von G. Breemersch angenommen wird, und des daran anschließenden Genehmigungserlasses des Gouverneurs der Provinz Westflandern sowie der impliziten Genehmigung durch die Flämische Exekutive und des Genehmigungserlasses des Gemeinschaftsministers des Inneren erreicht werden soll.

Im Bericht des Auditors wird eine Einrede der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage wegen Verspätung erhoben, da das auf den angefochtenen Gemeinderatsbeschluß anwendbare Dekret vom 28. Juni 1985 keine Klageerhebung durch die Betroffenen gegen den Genehmigungserlaß des Provinzgouverneurs zuließ, so daß die für das Einreichen der Klage notwendige Frist von sechzig Tagen, die mit dem Tag der Kenntnisnahme des Genehmigungserlasses des Gouverneurs begann, verstrichen ist.

Hiergegen wendet eine der klagenden Parteien ein, daß Artikel 910 des Zivilgesetzbuches zufolge testamentarische Verfügungen zugunsten der Armen der Gemeinde erst dann wirksam werden können, wenn dazu die Ermächtigung entsprechend Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes verliehen wird. Dieser Artikel führte dem Kläger zufolge ein System ein, in dem der König letztlich den endgültigen Beschluß faßte, der nicht ausschließlich verwaltungsmäßiger Art war (so wie die Verwaltungsaufsicht), sondern sich auch auf die « Moral und die Ordnung in den Familien » bezog. Somit erhebt sich dem Kläger zufolge die Frage, ob Artikel 76 des Gemeindegesetzes wohl die Verwaltungsaufsicht betraf, und deshalb auch die Frage, ob die Regionen aufgrund von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig waren, diese Regelung abzuändern.

Der Staatsrat beschloß daraufhin, die Zuständigkeitsfrage zu stellen, und darüber hinaus, falls der Hof diese Frage positiv beantworten sollte, von Amts wegen eine zweite Frage zu stellen bezüglich der Zuständigkeit des Dekretgebers, aufgrund des Artikels 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der damals geltenden Fassung die Worte « König » und « königlicher Erlaß » in Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes durch « Exekutive » und « Erlaß der Exekutive » zu ersetzen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 27. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. April 1998 und 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. November 1998 bzw. 27. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt, nachdem die Flämische Regierung aufgefordert wurde, in einem spätestens am 10. November 1998 einzureichenden Schriftsatz auf folgende Frage zu antworten : Mußte unter Berücksichtigung von Artikel 910 des Zivilgesetzbuches die ursprüngliche Regelung von Artikel 76 nicht als eine durch den nationalen Gesetzgeber eingeführte spezifische Aufsicht im Sinne des früheren Artikels 7 b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angesehen werden?

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 10. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschien RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.1. Die Ermächtigung im Sinne von Artikel 910 des Zivilgesetzbuches und die Genehmigung im Sinne von Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes seien Rechtshandlungen einfacher Verwaltungsaufsicht. Diese Aufsicht dürfe auf keine Weise die Rechte Dritter, vor allem eventueller Miterbberechtigter, beeinträchtigen.

Dem damaligen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen entsprechend habe es zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers gehört, bei der Festlegung des Verfahrens der (gewöhnlichen) Verwaltungsaufsicht auch die damit beauftragte Behörden zu benennen oder auszuschließen.

Daß gegen den Erlaß des Gouverneurs nur der Gemeinde eine Klagemöglichkeit offenstehe, heiße nicht, daß die mitberechtigten Privatpersonen völlig wehrlos seien, da es stets die Möglichkeit der außergerichtlichen Klage bei der Flämischen Regierung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht gebe.

A.2. Da die Antwort auf die erste Frage negativ sei, bedürfe die untergeordnete zweite Frage keiner Antwort.

Übrigens sei der Hinweis in Artikel 22 des Dekrets vom 28. Juni 1985 auf Artikel 76 Absatz 1 des früheren Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung von Artikel 3 desselben Dekrets ungenau.

Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Mittels Anordnung vom 21. Oktober 1998 habe der Hof die Flämische Regierung aufgefordert, in einem Ergänzungsschriftsatz auf folgende Frage zu antworten: « Mußte unter Berücksichtigung von Artikel 910 des Zivilgesetzbuches die ursprüngliche Regelung von Artikel 76 nicht als eine durch den nationalen Gesetzgeber eingeführte spezifische Aufsicht im Sinne des früheren Artikels 7 b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angesehen werden? »

A.3.2. Die Flämische Regierung lege dar, was ihrer Meinung nach unter « spezifischer Aufsicht » verstanden werden müsse und entscheide, daß nicht die Stelle, an der sich die betreffende Angelegenheit im

Gesetz befinde, determinierend sei, sondern die Art der Angelegenheit; spezifische Aufsicht betreffe Angelegenheiten, für die den untergeordneten Verwaltungen ein « Mitspracherecht » übertragen worden sei.

Der Flämischen Regierung zufolge müsse das Auftreten der aufsichtsführenden Behörde bezüglich der Schenkungen und Vermächtnisse an die Gemeinden im Sinne von Artikel 910 des Zivilgesetzbuches als eine gewöhnliche Verwaltungsaufsicht angesehen werden.

Diese Schlußfolgerung stünde der Flämischen Regierung zufolge in Übereinstimmung mit der Art der hier gemeinten Aufsicht, nämlich einer einfachen Genehmigungsaufsicht, die für Dritte keinerlei zivilrechtlichen Folgen haben dürfe und die Rechte der Betroffenen auf diesem Gebiet unbeeinträchtigt lasse. Sie verweise auf ein Urteil des Kassationshofes vom 23. Oktober 1987.

Die Flämische Regierung hebe hervor, daß ursprünglich akzeptiert worden sei, daß die Behörde dafür Sorge tragen müsse, daß nicht allzu viel Güter aus dem Verkehr gezogen würden und daß die Familie vor übertriebener Mildtätigkeit des Schenkers oder Erblassers geschützt werden müsse, daß aber heute die Genehmigung ein Mittel sei, einerseits die Gemeinden daran zu hindern, mit zu schweren Lasten oder Verpflichtungen verbundene Schenkungen anzunehmen, und andererseits bezüglich der genannten Rechtspersonen das den Besitz von Immobilien und die Befugnis, bestimmte Schenkungen oder Vermächtnisse anzunehmen, betreffende Spezialitätsprinzip zu gewährleisten. Diese Genehmigung stehe somit völlig losgelöst vom Zivilrecht oder von irgendeiner anderen Angelegenheit, für die der föderale Gesetzgeber zuständig gewesen sei, als damals die beanstandete Bestimmung angenommen worden sei.

Mit der Feststellung, daß die Gemeinden in der betreffenden Angelegenheit weder durch die übergeordnete Behörde mit einem Auftrag belastet würden, noch in die Durchführung der Politik der übergeordneten Behörde miteinbezogen würden, komme die Flämische Regierung zu dem Schluß, daß die durch den Hof gestellte Frage negativ beantwortet werden müsse.

- B -

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 3 des damaligen Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, insbesondere mit Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in seiner zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmung geltenden Fassung.

Mit dieser Bestimmung hat der Dekretgeber für die Flämische Region eine von Artikel 76 Absatz 1 des früheren Gemeindegesetzes abweichende Regelung eingeführt, was die Verwaltungsaufsicht über die Beschlüsse des Gemeinderats bezüglich der Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde oder kommunaler Einrichtungen angeht.

Der Staatsrat stellt die Frage, ob der Dekretgeber befugt war, Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 anzunehmen « insofern, als [er] den Provinzgouverneur dafür zuständig macht, in letzter Instanz über einen Beschluß des Gemeinderats zu befinden, durch welchen ein der Gemeinde erteiltes Legat angenommen wird, [und] für die Flämische Region eine von Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes abweichende Regelung einführt, die die Rechte der Betroffenen einschränkt ».

B.2. Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes, der heute in abgeänderter Form in Artikel 231 des neuen Gemeindegesetzes übernommen wurde, bestimmte zum Zeitpunkt des Entstehens des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 folgendes:

« Unbeschadet der Anwendung des königlichen Erlasses vom 14. August 1933, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 87 vom 30. November 1939, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderates zu folgendem Punkt der Begutachtung durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates und der Genehmigung durch den König:

1. [...]

2. [...]

3. Die zugunsten der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen erfolgten Schenkungen und Vermächnisse, deren Wert 100.000 Franken übersteigt.

Die Genehmigung des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates genügt, wenn der Wert der Schenkungen und Vermächnisse diese Summe nicht übersteigt. Wenn in diesem Fall Einspruch erhoben worden ist, wird die Genehmigung innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Ausstellungsdatum der beschwerdeführenden Partei auf dem Verwaltungsweg notifiziert.

Jede Beschwerde gegen die Genehmigung muß innerhalb von spätestens 30 Tagen nach dieser Notifikation erhoben werden.

Wird die Genehmigung ganz oder teilweise verweigert, so ist die Beschwerde innerhalb von spätestens 30 Tagen nach dem Tag einzureichen, an dem der Gemeindeverwaltung die Verweigerung mitgeteilt worden ist.

Im Beschwerdefall beschließt immer der König über Annahme, Ablehnung oder Verminderung der Schenkung oder des Vermächnisses.

Die beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden werden immer vorläufig angenommen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1931.

Der Preis einer Grabstättenkonzession ist nicht als unentgeltliche Zuwendung zu betrachten.

[...]

Die unter Nr. 3 erwähnten Bestimmungen finden auf die öffentlichen, in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anwendung.

Die Beschlüsse dieser Einrichtungen unterliegen außerdem dem Gutachten des Gemeinderates.

[...] »

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1974, mit dem dem Provinzgouverneur die Ausübung einiger, dem König durch Artikel 76 des Gemeindegesetzes verliehener Gewalten übertragen wird, bestimmt:

« Der Provinzgouverneur übt für Gemeinden, die nicht zu den Agglomerationen von Gemeinden gehören, innerhalb der untenstehend festgelegten Grenzen die Zuständigkeiten aus, die Uns durch Artikel 76 des Gemeindegesetzes verliehen worden sind.

Seine Zuständigkeit beschränkt sich:

[...]

6. hinsichtlich von Schenkungen und Vermächtnissen: auf die zugunsten der Gemeinden und der unter Nr. 5 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen erfolgten Zuwendungen, deren Wert 100.000 Franken nicht übersteigt.

Des weiteren darf der Gouverneur über die Fälle unter Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 von Absatz 2 nicht befinden, wenn gegen die diesbezüglichen Entscheidungen des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates Berufung eingelegt wurde.

[...] »

In der Rechtssache vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan wird auch auf Artikel 910 des Zivilgesetzbuches verwiesen, der bei der Annahme der beanstandeten Bestimmung folgendermaßen lautete:

« Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament zugunsten der Armen einer Gemeinde oder zugunsten gemeinnütziger Anstalten werden nur wirksam, insofern dafür gemäß Artikel 76 [jetzt Artikel 231] des Gemeindegesetzes und gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1931 Ermächtigung verliehen wird.

[...] »

Sowohl im o.a. Artikel als auch in Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes wird auf das Gesetz vom 12. Juli 1931 verwiesen, dessen einziger Artikel bestimmt:

« Die beurkundeten Schenkungen unter Lebenden, die für die Provinzen, die Gemeinden, die öffentlichen Einrichtungen oder die gemeinnützigen Anstalten oder für die anderen Rechtspersonen erfolgt sind, und die zwecks Genehmigung dem König oder dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorgelegt werden müssen, werden stets vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen; diese Annahme ist, unter demselben Vorbehalt, für den Schenker bindend, sobald sie ihm zugestellt worden ist. Diese Zustellung und die der eventuellen Genehmigung können anhand einer einfachen, unten in der Annahmearkunde authentisch bestätigten Erklärung des Schenkers festgestellt werden. Wenn es sich um eine Schenkung von Gütern handelt, die mit einer Hypothek belastet werden können, muß die Überschreibung der Urkunden, die die Schenkung und die vorläufige Annahme beinhalten, sowie die Zustellung der vorläufigen Annahme, die durch eine gesonderte Urkunde erfolgt wäre, im Büro der Hypotheken des Bezirks, in dem die Güter gelegen sind, erfolgen.

Gleiches gilt für die Zustellung der endgültigen Annahme. »

Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 bestimmte:

« In Abweichung von Artikel 76 Absatz 1 des Gemeindegesetzes gelten in der Flämischen Region die folgenden Bestimmungen:

1. Das Gutachten des Ständigen Ausschusses ist für den in diesem Artikel genannten Fall nicht erforderlich.

Die in diesem Artikel genannte Genehmigungsbefugnis wird durch den Provinzgouverneur ausgeübt, der seine Entscheidung trifft und die betreffende Gemeinde von dieser Entscheidung innerhalb einer Frist von fünfzig Tagen nach Eingang des Beschlusses bei der Provinzialregierung in Kenntnis setzt. Der Provinzgouverneur kann allerdings die erste Frist um zwanzig Tage verlängern, wenn er vor dem Ablauf der ersten Frist unter Angabe von Gründen mitteilt, daß er nur innerhalb der verlängerten Frist befinden kann.

Wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Entscheidung bekanntgegeben wurde, geht man davon aus, daß der Provinzgouverneur die erforderliche Genehmigung erteilt hat.

Der Provinzgouverneur muß seine Entscheidung begründen, wenn er keine Genehmigung erteilt.

2. Wenn der Provinzgouverneur seine Genehmigung nicht erteilt, kann die betreffende Gemeinde innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der Zustellung des Nichtgenehmigungserlasses durch den Provinzgouverneur bei der Exekutive Berufung einlegen. Die Exekutive muß über die Berufung innerhalb einer Frist von fünfzig Tagen nach deren Eingang befinden und innerhalb derselben Frist die betreffende Gemeinde über die Berufungsentscheidung in Kenntnis setzen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung bekanntgegeben wurde, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Exekutive muß ihre Entscheidung begründen, wenn sie ihre Genehmigung nicht erteilt. »

B.3. Das Dekret vom 28. Juni 1985 zielte darauf ab, die Organisation des Verfahrens und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden in der Flämischen Region zu regeln.

Der frühere Artikel 108 Absatz 3 der Verfassung (jetzt Artikel 162 Absatz 3) ermächtigte den Gesetzgeber, mittels eines von der Sondermehrheit angenommenen Gesetzes den Gemeinschafts- oder Regionalräten die Zuständigkeit für die Regelung der Organisation und der Ausübung der Verwaltungsaufsicht zu übertragen.

Aufgrund dieser Bestimmung hat der Sondergesetzgeber Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angenommen, der zum Zeitpunkt der Annahme der Bestimmung folgendermaßen lautete:

« Zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehören die Organisation der Verfahren sowie die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Zusammenschlüsse von Gemeinden:

a) was die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht betrifft, die jegliche Form der Aufsicht umfaßt, die durch das Gemeindegesetz, das Gesetz über die Provinzen oder das Gesetz vom 26. Juli 1971 angeordnet worden ist, und insbesondere was die Haushaltspläne, die Jahresabrechnungen und die Stellenpläne betrifft;

b) für die anderen Handlungen, mit Ausnahme derer, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die eine nationale Obrigkeit oder die Gemeinschaft zuständig ist und für die durch ein Gesetz oder ein Dekret eine spezifische Aufsicht angeordnet wird.

Als Übergangsmaßnahme wird bestimmt, daß die Regionen jedoch nicht zuständig sind für die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die Provinz Brabant und die Gemeinden, die in den Artikeln 7

und 8 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgezählt werden. »

Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung in dieser ersten Phase bezüglich der « Organisation der Verfahren » konnten die Regionen die Zuständigkeiten der durch sie benannten aufsichtsführenden Behörden definieren und diese Behörden mit den durch sie festgelegten Aufsichtsaufgaben beauftragen.

Artikel 7 gesteht der Region die gleiche Zuständigkeit zu für die « anderen Handlungen », mit Ausnahme der Handlungen, für die das Gesetz oder das Gemeinschaftsdekret eine spezifische Aufsicht organisiert hat, die sich auf die Angelegenheiten bezieht, für die die Föderal- bzw. Gemeinschaftsbehörde zuständig ist.

Die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht erstreckt sich auf die Handlungen, die die dezentralisierten Behörden in ihrem jeweiligen Interessenbereich vornehmen.

B.4. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache geht hervor, daß im vorliegenden Fall die Annahme und die Genehmigung eines Vermächnisses zugunsten der bedürftigen Senioren der Stadt Ostende beanstandet werden, Formalitäten, auf die Artikel 910 des Zivilgesetzbuches anwendbar ist.

Der Hof beschränkt seine Untersuchung, unter Ausschluß der Verwaltungsaufsicht bezüglich der Vermächnisse zugunsten gemeinnütziger Anstalten, auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber den Verfügungen unter Lebenden oder mittels Testaments zugunsten der Armen einer Gemeinde eine Aufsichtsmaßnahme auferlegen wollte, um sowohl im Interesse der Familien die Rechte der Erben zu sichern, als auch im allgemeinen Interesse die Ausbreitung der Toten Hand zu vermeiden.

B.5. Zum Zeitpunkt der Annahme von Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 mußte die Bestimmung von Artikel 910 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes und dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 12. Juli 1931 gelesen werden, auf den er ausdrücklich verwies. Aus dieser Verbindung muß man ableiten, daß der nationale Gesetzgeber im Rahmen seiner auf das Zivilrecht sich beziehenden Zuständigkeit die Handlungen, auf die sich die Aufsicht bezog, die Form der Aufsicht, das Aufsichtsverfahren und die für die Aufsicht zuständigen Behörden bestimmte.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß diese Regelung als eine Form spezifischer Verwaltungsaufsicht angesehen werden mußte, die durch den nationalen Gesetzgeber gemäß Artikel 7 b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eingeführt wurde. Insoweit durch den nationalen Gesetzgeber eine spezifische Verwaltungsaufsicht organisiert worden war, war es deshalb nicht Aufgabe des Dekretgebers, diesbezüglich eine eigene Regelung vorzusehen.

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 im Widerspruch stand zu den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere zu Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmung geltenden Fassung, insofern er in Abweichung von Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes in Verbindung mit Artikel 910 des Zivilgesetzbuches dem Provinzgouverneur die Zuständigkeit verlieh, in letzter Instanz über einen Gemeinderatsbeschluß zu urteilen, mit dem ein der Gemeinde zugunsten der Armen der Gemeinde erteiltes Legat angenommen wird.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.7. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 22 des damaligen Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, insbesondere mit Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmung geltenden Fassung.

Diese Bestimmung lautete:

« In Abweichung von den Artikeln 76 Absatz 1, 109*bis*, 132, 133, 147*bis*, 147*ter* und 150 des Gemeindegesetzes gelten in der Flämischen Region folgende Bestimmungen:

Die Worte 'König' und 'königlicher Erlaß' werden ersetzt durch die Worte 'Exekutive' bzw. 'Erlaß der Exekutive'. »

B.8. Aus Artikel 7 a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen leiten die Regionen die Zuständigkeit ab, im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht die aufsichtsführende Behörde zu benennen. Der nationale Gesetzgeber war jedoch zuständig, aufgrund von Buchstabe b) des o.a. Artikels eine spezifische Verwaltungsaufsicht, einschließlich der Benennung der aufsichtsführenden Behörde, einzuführen.

Insofern durch den nationalen Gesetzgeber eine spezifische Verwaltungsaufsicht eingeführt worden war, was vor allem für Artikel 76 Nr. 3 des früheren Gemeindegesetzes in Verbindung mit Artikel 910 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Verfügungen unter Lebenden oder mittels Testaments zugunsten der Armen einer Gemeinde der Fall war, war es nicht Aufgabe des Dekretgebers, die Flämische Exekutive anstelle des Königs als aufsichtsführende Behörde zu benennen.

In diesem Maße muß die zweite präjudizielle Frage positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 zur Festlegung - für die Flämische Region - von Vorschriften bezüglich der Organisation des Verfahrens sowie der Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden verletzte die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Bestimmung geltenden Fassung, insofern er in Abweichung von Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes - in Verbindung mit Artikel 910 des Zivilgesetzbuches - dem Provinzgouverneur die Zuständigkeit erteilte, in letzter Instanz über einen Beschluß des Gemeinderats zu befinden, durch welchen ein der Gemeinde erteiltes Legat zugunsten der Armen der Gemeinde angenommen wird.

- Artikel 22 des Dekrets vom 28. Juni 1985 verletzte die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Bestimmung geltenden Fassung, insofern er in Artikel 76 des früheren Gemeindegesetzes - in Verbindung mit Artikel 910 des Zivilgesetzbuches - das Wort « König » durch « Flämische Exekutive » ersetzte hinsichtlich des Vortragens von Beschwerden gegen die Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen, die sich auf ein der Gemeinde zugunsten der Armen der Gemeinde erteiltes Legat beziehen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève